

Der Klimawandel und seine Folgen bedrohen die deutschen Wälder zunehmend in ihrer Existenz. Waldbesitzende und Forstleute in Deutschland und ganz Europa bekommen die Auswirkungen des Klimawandels unmittelbar und immer stärker zu spüren. Gleichzeitig ist der aktiv und nachhaltig bewirtschaftete Wald ein ganz wesentlicher Bestandteil und Lösung im Kampf zur Abmilderung des Klimawandels und seiner Folgen für die Gesellschaft.

Aus diesem Grund gilt es Maßnahmen zu treffen, die der risikomindernden, nachhaltigen Bewirtschaftung und dem Erhalt des Waldes sowie der Anpassung unserer Wälder an den Klimawandel dienen. Durch ein vorausschauendes Risikomanagement muss in Kalamitätszeiten ein schnelles Handeln gewährleistet sein, um den Wald selbst und seine wesentlichen Leistungen im Klimawandel nicht weiter zu schwächen. Risiken müssen überwacht, eingetretene Schäden schnell lokalisiert und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Schadensausbreitung ergriffen werden, Schadholz muss zeitnah aufgearbeitet und vermarktet werden und aus dem Wald abfließen, entstandene Schad- und Kahlflächen gilt es schnell wieder in Bestockung zu bringen, vertrocknete Jungpflanzen müssen zeitnah ersetzt, die Pflege der Waldbestände und Infrastruktur (Wege etc.) gesichert und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe muss trotz anhaltend schwieriger wirtschaftlicher Lage erhalten werden.

Die Erfahrungen bei der Bewältigung der aktuellen Krise zeigen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein effizientes Risiko- und Krisenmanagement nicht ausreichen. Aus diesem Grund braucht es seitens des Gesetzgebers und der Verwaltung die nötigen Instrumente, um vorausschauend Risikovorsorge betreiben und im Kalamitätsfall angemessen reagieren zu können, das heißt ein schnelles und effektives Handeln zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass im Kalamitätsfall einzelne Maßnahmen nicht jeweils über die verschiedenen Bundes- und Landes-Ministerien und nachgeordnete Behörden genehmigt werden müssen.

Wesentlicher Eckpunkt einer gesetzlichen Regelung zum Schutz des Waldes im Klimawandel muss die Harmonisierung bestehender Vorschriften in verschiedenen Rechtskreisen sein. Dies betrifft insbesondere das Verkehrs-, Steuer-, Beihilfe-, Forstschäden-Ausgleichs-, Pflanzenschutz-, Wald- und Umweltrecht.

Handlungsinstrument zur Krisenbewältigung

Der DFWR fordert auf Basis der Novellierung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) eine Erweiterung, Harmonisierung und Zusammenführung einzelner Vorschriften durchzuführen und damit eine gesetzliche Grundlage für eine systematische Risikovorsorge und ein schnelles Handeln im Kalamitätsfall zu erwirken. Das bestehende Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29.08.1969 wird in seiner jetzigen Form dieser Anforderung nicht gerecht und ist deshalb neu zu gestalten und an die gegebene Situation anzupassen.

Allem voran gilt es den Auslösemechanismus und die Auslöseschwelle des Gesetzes neu zu definieren, so dass im überregionalen Kalamitätsfall die Anwendung der Maßnahmen zur Krisenbewältigung unmittelbar unter Berücksichtigung der Situationen der Bundesländer und der angrenzenden EU-Länder (Tschechien, Polen, Österreich, etc.) veranlasst werden kann.

Der DFWR fordert im Kalamitätsfall das Inkrafttreten von Maßnahmen nach einem mehrstufigen System, in Abhängigkeit der Schadensart und Schadensintensität. Dazu ist ein laufendes bundesweites Waldschadensmonitoring durch das Thünen-Institut, unter Einbeziehung der Fachkompetenz der Bundesländer, aufzubauen und die erforderlichen Auslöseschwellen sind objektiv durch einen „Sachverständigenrat forstliches Schadensmonitoring“, zusammengesetzt aus Fachexperten des Thünen-Instituts (TI) und des Deutschen Forstwirtschaftsrats, in welchem die professionellen Akteure der Forstbranche organisiert sind, festzustellen. Nach Feststellung des Kalamitätsfalls durch den Sachverständigenrat sind die jeweiligen Instrumente des Gesetzes durch das Bundesministerium für Landwirtschaft (BMEL) unverzüglich über Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und die Maßnahmen des Krisenmanagements auszulösen.

Der DFWR schlägt als Grundlage des mehrstufigen Systems folgend aufgeführte Kalamitätsstufen vor, die für die jeweiligen Baumartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) einzeln festzustellen sind:

- a) **Grüne Kalamitätsstufe = Reguläre Situation**
 - Unten genannte **Maßnahmen zur Schadensprävention und allgemeinen Risikovorsorge** (Punkt 1) sind uneingeschränkt gültig
 - Es ist keine Feststellung eines Kalamitätsfalls erforderlich

- b) **Orange Kalamitätsstufe = Regionaler Kalamitätsfall**
 - Unten genannte **Maßnahmen zur effizienten Schadensminimierung und -bekämpfung** (Punkt 2) treten in Kraft
 - Feststellung der Auslöseschwelle durch Sachverständigenrat (TI & DFWR)
 - Regionale Betrachtungsebene: Kalamitätsfall mit Auswirkungen auf mehrere benachbarte Bundesländer

- c) **Rote Kalamitätsstufe = Nationaler Kalamitätsfall**
 - Unten genannte **Maßnahmen zur übergeordneten Bewältigung des Kalamitätsfalls** (Punkt 3) treten zusätzlich zu Maßnahmen des Punkt 2 in Kraft
 - Feststellung der Auslöseschwelle durch Sachverständigenrat (TI & DFWR)
 - Nationale Betrachtungsebene: Kalamitätsfall mit Auswirkungen auf den Großteil aller Bundesländer

Folgende Maßnahmen zur Prävention und zum Krisenmanagement unterliegen dem mehrstufigen System:

1. Maßnahmen zur Schadensprävention und allgemeinen Risikovorsorge

1.1. Steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds

Die bereits unter §3 des bestehenden Forstschäden-Ausgleichsgesetzes gegebene Möglichkeit zur Bildung steuerfreier Rücklagen wird ausdrücklich begrüßt. Diese versetzt private Forstbetriebe zwar grundsätzlich in die Lage, in wirtschaftlich guten Zeiten finanziell Risikovorsorge für den Schadensfall zu betreiben, aufgrund konstruktiver Mängel wird davon aber in vielen Fällen kein Gebrauch gemacht. Der DFWR fordert deshalb eine Verbreiterung, Verbesserung und Vereinfachung der Strukturen sowohl bei der Bildung als auch der Auflösung der Rücklage anzustreben und zu erwirken:

- a) Die Regelung muss für alle Gewinnermittlungsarten gelten (keine Begrenzung auf „buchführungspflichtige“ Forstbetriebe, die den Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG ermitteln)¹
- b) Zur Verwaltungsvereinfachung ist die Rücklage auf einen einheitlichen maximalen Pauschalbetrag je Hektar, unabhängig vom Hiebssatz und/oder Einnahmen der Vergangenheit, zu fixieren (beispielsweise 500 €/ha forstliche Betriebsfläche). Darüber hinaus sollte die jährliche Zuführung zur Rücklagenbildung frei gewählt werden können.
- c) Die steuerpflichtige Inanspruchnahme dieser Rücklage sollte den Forstbetrieben ganz allgemein im Rahmen ihrer Waldbewirtschaftung überlassen bleiben. Damit werden weder Anreize für eine unangemessene Auflösung gesetzt und auch der Verwaltungsaufwand für Forstbetriebe und Verwaltung wird reduziert.¹
- d) Zur Sicherung der betrieblichen Liquidität muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds (Einzahlung der Gelder bei einem Kreditinstitut auf einem speziellen, niedrig-/unverzinslichen Konto) zu verzichten.

1.2. Förderung von Waldschadens-Versicherungen und der Schaffung von Fonds auf Gegenseitigkeitsbasis

Die Übertragung von existenzgefährdenden, aber eher seltenen Gefahren auf Versicherungen ist ein etabliertes Instrument der betrieblichen Risikovorsorge. Angesichts der Zunahmen von existentiellen Gefährdungen für Waldbestände im Klimawandel erscheint die anteilige Förderung von Waldschadens-Versicherungen sowohl gegen Sturm- als auch gegen Brandschäden bundesweit grundsätzlich sinnvoll. Neben reinen Versicherungslösungen müssen auch Fonds auf Gegenseitigkeitsbasis, entsprechend der EU-rechtlichen Vorschriften, eine Förderung erfahren können.

1.3. Aufstellung von regionalen Krisenplänen und Schaffung der notwendigen Infrastruktur

Im Rahmen der allgemeinen Risikovorsorge müssen die regional zuständigen Behörden „Wald-Krisenpläne“ erarbeiten, um für den Krisenfall gewappnet zu sein. Dies umfasst unter anderem Pläne zum Waldbrandschutz, die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Genehmigung von Trocken- und Nasslagerungsplätzen für Kalamitätsholz, die Aufrechterhaltung und Eröffnung von

¹ Stellungnahme des WBW zum Thema „Risikovorsorge und der Umgang mit Extremereignissen in der Forstwirtschaft“

Verlademöglichkeiten über Bahn und Schiff für Kalamitätsholz, der Verzicht auf europaweite Ausschreibung bei der öffentlichen Vergabe von forstlichen Dienstleistungen bzw. Anhebung der Vergabegrenzen sowie der Einsatz von beispielsweise THW oder Bundeswehr.

2. Maßnahmen zur effizienten Schadensminimierung und -bekämpfung

2.1. Freiwillige Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags

Kern des bestehenden Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die unter § 1 geregelte Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags. Aus Sicht des DFWR sind zur Reduzierung des ordentlichen Holzeinschlags in Kalamitätsjahren zunächst freiwillige Instrumente zu bevorzugen. So kann beispielsweise eine „Marktentlastungsprämie“ faire Anreize schaffen, um durch freiwillige Einschlagszurückhaltung eine Marktstörung zu verhindern und gleichzeitig den Erhalt der Betriebe sicherzustellen.

2.2. Flexibilisierung in staatlichen Forstbetrieben

Zu einer auch dem Gemeinwohl dienenden Marktentlastung würde ebenfalls beitragen, wenn die öffentlichen Forstbetriebe des Bundes und der Länder beginnend mit dem regionalen Kalamitätsfall ihren Frischholzeinschlag kurzfristig zurückfahren, bzw. einstellen. Aus diesem Grund sind öffentliche Forstbetriebe durch Änderungen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Anpassung der Errichtungsgesetze, Satzungen, Betriebsanweisungen, Rücklagenbildung, Vorgaben der Länderfinanzminister etc.) in die Lage zu versetzen, den Frischholzeinschlag im Kalamitätsfall zurückfahren zu können, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Aufarbeitung des eigenen Kalamitätsholzes.

2.3. Beschränkung der Holzeinfuhr und phytosanitäre Maßnahmen

Die Beschränkung der Holzeinfuhr zum Zweck der Sicherung der Verwertung des Kalamitätsholzanfalls ist, wie bereits unter §2 des derzeitigen Forstschäden-Ausgleichsgesetzes geregelt, ein wichtiges Marktentlastungs-Instrument. Der DFWR fordert durch entsprechende Stellen prüfen zu lassen, ob das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hier Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung dieses Passus bietet.

Unabhängig davon müssen Maßnahmen, die nicht der Marktentlastung, sondern der besseren Kontrolle der Einfuhr von Produkten dienen, die phytosanitäre Probleme für unsere Wälder bedeuten können, intensiviert werden.

2.4. Erweiterung forstbehördlicher Kompetenzen

Die forstbehördlichen Kompetenzen sind im Forstschäden-Ausgleichsgesetz zu erweitern und die Übernahme der Kosten für die Schadensabwehr, beispielweise für die Bekämpfung von Insektenkalamitäten im Sinne der allgemeinen Daseinsvorsorge neu zu regeln. Dies könnte in Anlehnung zur Brandbekämpfung, die dem Gemeinwohl dient und grundsätzlich kostenlos ist, erfolgen. Um die zügige Eindämmung von Insektenvermehrungen, wie zum Beispiel Fichtenborkenkäfer zu gewährleisten, ist eine saubere Waldwirtschaft von Nöten. Gerade im kleinstrukturierten Privatwald mit zunehmendem Wandel der Struktur der Waldbesitzenden spielen die Kompetenzen der Forstbehörden für hoheitliches Handeln eine wichtige Rolle. Ersatzvornahmen

benötigen meist einen solchen zeitlichen Vorlauf, dass im Kalamitätsfall unter den aktuellen Voraussetzungen des Verfahrensrechts keine rechtzeitige Aufarbeitung mehr erfolgen kann.

2.5. Holzaufarbeitung und -logistik

Der DFWR fordert grundsätzlich einheitliche Freigaben für eine Tonnageerhöhung auf 44 Tonnen, eine Aufhebung des Kabotageverbotes und die Freigabe des Sonn- und Feiertagfahrverbots, auch für die zur Holzaufarbeitung notwendigen Maschinen, zu implementieren. Im Kalamitätsfall spielt eine abgestimmte und Länderübergreifende Holzlogistik die Schlüsselrolle, schnell und effizient Schadholz aus dem Wald zu bekommen und so Folgeschäden zu vermeiden.

2.6. Schaffung und Förderung vereinfachter Verwaltungsstrukturen im Kalamitätsfall

Im Kalamitätsfall sind die zuvor erarbeiteten regionalen „Krisenpläne“ nach Punkt 1.3 in Kraft zu setzen, um die Maßnahmen der Schadensminderung und Schadensbeseitigung zu unterstützen.

2.7. Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Zeiten erhöhter Kalamitätsgefahren können die Lasten der Verkehrssicherung, insbesondere entlang öffentlicher Verkehrswege, nicht allein von den Waldbesitzenden und Forstbetrieben getragen werden. Die Übernahme der Verkehrssicherung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die öffentliche Hand ist anzustreben. Hier ist ein fairer Kostenausgleich zwischen Bund, kommunalen Ordnungsbehörden und Grundbesitzern zu gestalten.

3. Maßnahmen im nationalen Kalamitätsfall

Im nationalen Kalamitätsfall, festgestellt durch den oben genannten Sachverständigenrat, ist eine durch Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) angeordnete Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags von mindestens 50 Prozent der betroffenen Baumartengruppe notwendig, um Marktstörungen abzumildern.

Ergänzend dazu sind die Regelungen der oben genannten Maßnahmen unter Punkt 1 und 2 in Kraft zu setzen. Davon ausgenommen ist die freiwillige Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags unter Punkt 2.1.

Darüber hinaus ist auch die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben um 90 Prozent der Einnahmen (65 % bei Stockverkauf) für kleine Forstbetriebe gemäß aktuellem Forstschädenausgleichsgesetz aufrecht zu erhalten.

4. Sonstige fortpolitische Maßnahmen zur Stärkung von Risikovorsorge und Krisenmanagement

Zusätzlich zu oben genannten Maßnahmen, die in einer gesetzlichen Regelung zum Schutz des Waldes vor den Klimawandelfolgen umzusetzen sind, sind folgende Änderungen in weiteren Rechtsbereichen anzustreben:

4.1. Minderung öffentlicher Lasten von Forstbetrieben

Forstbetriebe werden durch öffentliche Lasten (Fixkosten) stark belastet. Besonders die Beiträge für Wasser- und Bodenverbände und die Berufsgenossenschaft stellen regelmäßig erhebliche Lasten insbesondere für kleinere Forstbetriebe dar, von denen diese befreit werden müssen. In den entsprechenden Gesetzen sind Regelungen, die den reduzierten forstlichen Ertragsersparungen im Klimawandel angemessen sind, zu finden.

Kleinere „Betriebe“ müssen außerdem in die Lage versetzt werden, ihre Betriebseigenschaft aufgeben zu können, sofern sie in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisiert sind. Somit könnten diese die BG-Beiträge, Beiträge für Wasser- und Bodenverbände, etc. tragen.

4.2. Vereinfachung Forstlicher Fördermaßnahmen

Grundsätzlich sind forstliche Fördermaßnahmen und deren Umsetzung auf der Fläche zu vereinfachen und der Anwendung der de-minimis-Regelung ist durch eine zügige Notifizierung der jeweils geltenden Förderrichtlinien entgegenwirken.

4.3. Umsetzung der Grundsteuer-Novelle

Die durch die Novelle des Grundsteuergesetzes (GrStG) gegebenen Freiheiten für die einzelnen Bundesländer sind zu nutzen und die der Bewertung von Waldflächen zugrunde gelegten Ertragswerte sind den erhöhten Kalamitätsrisiken anzupassen. Dies ist beispielsweise durch deren Absenkung um 50-75 Prozent, oder eine Reduktion des Bewertungsfaktors auf 0 durchzuführen.

4.4. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist im Wald der Einsatz von biologischen oder chemischen Pflanzenschutzmitteln als „ultima ratio“ unverzichtbar. Bei prognostizierten Massenvermehrungen verschiedener blattfressenden Schmetterlingsraupen oder Blattwespen an beispielsweise Kiefer oder Eiche bedarf es auch der flächigen Regulierung aus der Luft. Hier sind in der Regel nur Breitbandinsektizide zugelassen. Eine kurzfristige Notzulassung von spezifisch wirkenden Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund des Zulassungsverfahrens zeitlich nicht rechtzeitig zum Abschluss zu bringen. In solchen Fällen muss eine Zulassung durch das BVL im Benehmen der ansonsten beteiligten Behörden und Instituten genügen.

4.5. Waldschutz als öffentliche Aufgabe

Wegen der gesellschaftlichen Bedeutung der Walderhaltung wird ein flächendeckendes, eigentumsartenübergreifendes Waldschadens-Monitoring und Waldschadens-Management als eine wichtige hoheitliche Aufgabe angesehen, die mit fachlich qualifiziertem Personal in angemessener Anzahl und angemessenen finanziellen Mitteln auszustatten ist¹.